Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DSGVO)

Stand: 23. November 2026

zwischen

dem Lizenznehmer von Ratsch (Unternehmen, Verein oder sonstige Organisation), der Ratsch im beruflichen, vereinsbezogenen oder sonstigen organisatorischen Kontext nutzt

– nachfolgend „Verantwortlicher“ –

und

Datafuse SRLs, Rosenheim 21, 39040 Laurein (BZ), Italien · USt.-IdNr.: IT03352290211 · E-Mail: info@datafuse.it · Website: https://www.datafuse.it/

– nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ –

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter gemeinsam auch „Parteien“.

1. Gegenstand und Dauer

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software „Ratsch“ zur Aufzeichnung, Transkription und Erstellung von Besprechungsprotokollen in professionellen, vereinsbezogenen, organisatorischen oder persönlichen Besprechungen, soweit der Lizenznehmer über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung entscheidet und der Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung eröffnet ist.

(2) Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des zugrunde liegenden Lizenzvertrags. Nach Beendigung des Lizenzvertrags erfolgen Rückgabe, vollständiger Export oder Löschung nach Maßgabe von Ziffer 10.

(3) Dieser Vertrag erfasst ausschließlich Verarbeitungen, die Datafuse als Auftragsverarbeiter im Auftrag und nach dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen durchführt. Nicht vom Anwendungsbereich dieses Vertrages erfasst ist eine eigenständige Verarbeitung durch Datafuse zur allgemeinen Verbesserung der Dialekt- oder Spracherkennung von Ratsch. Für eine solche eigene Zweckbestimmung ist Datafuse gesondert Verantwortlicher; sie bedarf einer gesonderten Information und eines getrennten Opt-ins der betroffenen Personen. Dient eine Verarbeitung dagegen ausschließlich der Verbesserung einer nur für den jeweiligen Lizenznehmer bestimmten Funktion oder eines nur für dessen Nutzer bestimmten Korrektur- oder Dialektprofils und erfolgt sie nach dessen Weisung, kann sie Gegenstand dieses Auftragsverarbeitungsverhältnisses sein.

2. Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen und nur für die in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke. Er bestimmt keine eigenen Zwecke für Besprechungsinhalte.

(2) Art und Umfang der Verarbeitung umfassen je nach Nutzung insbesondere:

a. Entgegennahme, Übertragung, Speicherung und Abruf von Audioaufnahmen, einschließlich der Übernahme von Aufzeichnungen aus Microsoft Teams;
b. Umwandlung von Audio in Text (Transkription) sowie Erstellung von Zusammenfassungen, Protokollen, Aufgabenlisten, Beschlüssen und gegebenenfalls Übersetzungen;
c. Verwaltung von Teilnehmerlisten, Versand von Protokollen und Bereitstellung, Verwaltung und Deaktivierung von Leselinks;
d. Speicherung von Anhängen zu Protokollen sowie Verarbeitung von Fragen zu den eigenen Protokollen und der dazugehörigen Antworten;
e. Speicherung eines nutzerbezogenen Korrektur-Gedächtnisses, das Korrekturen ausschließlich dem jeweiligen Nutzer beziehungsweise dessen Konto zuordnet und nicht kontenübergreifend verwendet wird;

3. Kategorien betroffener Personen

Betroffene Personen können insbesondere sein:

a. Teilnehmer und sonstige betroffene Personen aus professionellen, vereinsbezogenen, organisatorischen oder persönlichen Besprechungen, insbesondere Beschäftigte, Organmitglieder, Mitglieder, Kunden, Lieferanten und sonstige Gesprächsteilnehmer;
b. Nutzer des Verantwortlichen sowie von ihm berechtigte Kontonutzer;
c. sonstige Empfänger von Protokollen, freigegebenen Inhalten oder Leselinks.

4. Arten personenbezogener Daten

Verarbeitet werden können insbesondere:

a. Kontaktdaten, insbesondere Namen und E-Mail-Adressen von Besprechungsteilnehmern und Empfängern;
b. Kommunikations- und Inhaltsdaten, insbesondere Audioaufnahmen, Transkripte, Protokolle, Zusammenfassungen, Aufgabenlisten, Beschlüsse und gegebenenfalls Übersetzungen;
c. Metadaten zur Protokollfreigabe, zum Versand und zu Leselinks, insbesondere Versandzeitpunkte, Empfängeradressen und Aufrufzählungen ohne IP- oder Geräteangaben;
d. Anhänge, insbesondere Dokumente und Fotos, sowie daraus hervorgehende oder beigefügte Inhalte;
e. Fragen und Antworten zu den eigenen Protokollen, nutzerbezogene Korrekturen sowie technische Nachweise über Weisungen, Auswahl- und Bestätigungsvorgänge, soweit diese für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

Hinweis: Je nach Besprechungsinhalt können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten sein.

5. Weisungen des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, einschließlich der Rechtsgrundlage, der Information der betroffenen Personen, der Wahrung ihrer Rechte und der Festlegung zulässiger Zwecke und Aufbewahrungsfristen. Dies gilt auch dann, wenn Besprechungsinhalte besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten können.

(2) Weisungen werden insbesondere durch die elektronische Annahme dieses Vertrages und des zugrunde liegenden Lizenzvertrages, durch Einstellungen im Konto, durch die Nutzung und Auswahl von Softwarefunktionen, durch schriftliche Mitteilungen oder über in der Software dokumentierte Auswahl- und Bestätigungsvorgänge erteilt. Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt der Weisung gespeicherte Version, die Identität des annehmenden oder anweisenden Kontonutzers sowie Datum und Uhrzeit, soweit diese Angaben technisch erfasst werden.

(3) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen Datenschutzrecht verstößt.

6. Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter ergreift die in Anlage 1 beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(2) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik weiterzuentwickeln, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

8. Einschaltung weiterer Auftragsverarbeiter

(1) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine vorherige Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter für die in diesem Vertrag beschriebenen Verarbeitungen einzusetzen. Die jeweils genehmigten weiteren Auftragsverarbeiter und die ihnen zugewiesenen Leistungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Dienste, die ausschließlich Vertrags-, Konto-, Zahlungs- oder Abrechnungsdaten betreffen, sind keine Verarbeitung von Besprechungsinhalten im Sinne dieses Vertrages.

(2) Datafuse informiert den Verantwortlichen über die beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters spätestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn des Einsatzes. Die Information enthält, soweit verfügbar, die Identität und den Sitz des weiteren Auftragsverarbeiters, die betroffenen Datenkategorien, den Verarbeitungszweck und den Verarbeitungsort.

(3) Datafuse hält eine aktuelle Übersicht der eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter und ihrer Leistungen bereit und macht sie dem Verantwortlichen in geeigneter Weise zugänglich. Die Übersicht in Anlage 2 wird bei Änderungen aktualisiert.

(4) Der Verantwortliche kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information aus wichtigem und konkret dargelegtem datenschutzrechtlichem Grund gegen die Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf den betroffenen Verarbeitungsvorgang zu beziehen.

(5) Datafuse prüft den Einspruch und bemüht sich um eine angemessene Lösung, insbesondere durch den Einsatz einer gleichwertigen Alternative. Kann der Einspruch nicht innerhalb angemessener Zeit ausgeräumt werden, ist der Verantwortliche berechtigt, den betroffenen Dienst oder Verarbeitungsvorgang mit angemessener Frist zu beenden. Die übrigen Leistungen bleiben unberührt; erforderliche Export-, Rückgabe- und Löschvorgänge richten sich nach Ziffer 10.

9. Unterstützungspflichten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen – soweit möglich und verhältnismäßig – bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere bei:

a. der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen;
b. der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
c. der Meldung und Behandlung von Datenschutzverletzungen;
d. der Bereitstellung eines vollständigen Datenexports und der Umsetzung von Rückgabe- oder Löschungsanweisungen;
e. Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

10. Rückgabe und Löschung

(1) Nach Beendigung der vertraglichen Leistungen gibt der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen zurück oder löscht sie, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Soweit technisch möglich, stellt Datafuse dem Verantwortlichen auf dessen Anforderung einen vollständigen Export der in seinem Konto gespeicherten Besprechungsinhalte, Protokolle, Anhänge, Metadaten und sonstigen auftragsbezogenen Daten zur Verfügung.

(2) Für Rückgabe, vollständigen Export und Löschung gilt grundsätzlich eine Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Lizenzvertrages oder nach Zugang der entsprechenden Weisung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Innerhalb dieser Frist kann der Verantwortliche den Export anfordern, Daten übernehmen oder – soweit technisch möglich – eine Wiederherstellung beziehungsweise Fortführung des Kontos verlangen. Nach Ablauf der Frist löscht Datafuse die Daten einschließlich vorhandener Archivbestände, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht; Sicherungskopien werden nach Maßgabe der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen überschrieben. Abweichende Weisungen des Verantwortlichen sind möglich, sofern sie technisch umsetzbar und mit gesetzlichen Pflichten vereinbar sind.

11. Nachweise und Kontrollen

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieses Vertrags zur Verfügung.

(2) Audits erfolgen nach vorheriger Ankündigung, während üblicher Geschäftszeiten und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; vorrangig sollen geeignete Nachweise (z. B. Berichte, Zertifikate, Auskünfte) genutzt werden.

12. Haftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Lizenzvertrags. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftungsregeln.

13. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(3) Anwendbares Recht und Gerichtsstand richten sich nach dem Lizenzvertrag.

(4) Dieser Vertrag kann durch elektronische Annahme wirksam geschlossen und nachgewiesen werden. Datafuse dokumentiert dabei die maßgebliche Vertragsversion, die Identität des annehmenden Lizenznehmers oder Kontonutzers sowie Datum und Uhrzeit der Annahme. Die elektronische Annahme ersetzt die Unterschrift, soweit gesetzlich zulässig.

Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

1. Zugriffskontrolle: rollenbasierte Berechtigungen, Authentifizierung.
2. Transportverschlüsselung: verschlüsselte Übertragung.
3. Speicherung: Verschlüsselung sensibler Daten.
4. Protokollierung: Sicherheits- und Fehlerprotokolle; gekürzte IP-Adresse vor Speicherung; automatische Rotation und Löschung (Serverprotokolle 7 Tage, Fehlerprotokolle 90 Tage); Zugriff auf Protokolle nur durch befugte Administratoren.
5. Datensicherung: tägliche Sicherung (Server-Image) und rollierende Aufbewahrung 7 Tage; Zugriff nur für Wiederherstellung und Tests durch befugte Administratoren; nach einer Wiederherstellung werden zwischenzeitliche Löschungen erneut ausgeführt.
6. Verfügbarkeit: Maßnahmen zur Wiederherstellbarkeit.
7. Mandantentrennung: logische Trennung von Kundendaten.
8. Link-Schutz: Leselinks sind nicht erratbar, werden durch Zugriffsschlüssel geschützt und für Suchmaschinen gesperrt; Aufrufzählungen erfolgen ohne IP- oder Geräteangaben.
9. Verfahren: regelmäßige Aktualisierung und Überprüfung der Maßnahmen.

Anlage 2 – Weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter)

Die jeweils aktuelle Liste steht auch online unter ratsch.bz/unterauftragsverarbeiter.html.

Die nachfolgend genannten Dienste sind für die jeweils bezeichneten Zwecke genehmigt oder zur Abgrenzung sonstiger Datafuse-Verarbeitungen aufgeführt. Eine Genehmigung nach diesem AVV besteht nur, soweit der jeweilige Dienst tatsächlich Besprechungsinhalte im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet:

1. Hetzner Online GmbH, Deutschland – Hosting, Datenspeicherung, Speicherung von Anhängen und Datensicherung für Besprechungsinhalte;

2. Microsoft Azure AI Foundry, Sweden Central (EU), gegebenenfalls Ausweichregion West Europe (Niederlande) – KI-gestützte Transkription, Sprachverarbeitung und Erstellung von Protokollen; keine Nutzung der Besprechungsinhalte zum Training von KI-Modellen durch Microsoft nach Maßgabe des anwendbaren DPA;
3. Hostinger International Ltd. beziehungsweise verbundene Hostinger-Gesellschaften, EU – E-Mail- und Versanddienst, insbesondere Versand von Protokollen ohne Nutzung eines Microsoft-Kontos, sowie Verarbeitung der hierfür erforderlichen Empfängeradressen und E-Mail-Inhalte;
4. Fatture in Cloud beziehungsweise TeamSystem S.p.A., Italien/EU – Rechnungsstellung und Verarbeitung von Vertrags- und Abrechnungsdaten; keine Besprechungsinhalte;
5. Striptu – Übertragung der für die Rechnungsstellung erforderlichen Vertrags- und Abrechnungsdaten von Stripe an Fatture in Cloud; keine Besprechungsinhalte;
6. Stripe Payments Europe Ltd., Irland, gegebenenfalls verbundene Stripe-Gesellschaften – Zahlungsabwicklung und Abonnementverwaltung ausschließlich für Vertrags-, Konto- und Zahlungsdaten. Soweit Stripe für Betrugsprävention oder gesetzliche Pflichten eigene Zwecke verfolgt, handelt Stripe insoweit als eigenständig Verantwortlicher; Besprechungsinhalte sind nicht Gegenstand dieses AVV.
7. Microsoft 365 und Microsoft Graph sind kein Unterauftragsverarbeiter von Datafuse im Sinne dieses AVV. Sie werden nur bei aktivierter Integration als Dienst des Lizenznehmers beziehungsweise dessen Organisation genutzt, insbesondere für Anmeldung, Kalender, OneNote, Aufgaben und den Versand aus dem eigenen Postfach. Die hierfür verantwortliche Stelle und die datenschutzrechtlichen Bedingungen richten sich nach dem Microsoft-Konto beziehungsweise dem Microsoft-365-Vertrag des Lizenznehmers oder seiner Organisation.

Die Annahme erfolgt elektronisch (Häkchen bei der Registrierung bzw. beim Kauf). Datafuse dokumentiert die angenommene Fassung, die Identität des Kontos sowie Datum und Uhrzeit; eine Unterschrift ist nicht erforderlich.